

Disziplinarordnung und Absenzwesen der Sport Academy Zurich GmbH – Umsetzung des Reglements

Disziplinarische Verfehlungen, Absenzen und Verspätungen werden im Rahmen eines einheitlichen Disziplinpunktesystems bewertet; hernach werden entsprechend der erreichten Gesamt-Disziplinpunktezahle die jeweils vorgesehenen Massnahmen ergriffen.

Die vorliegenden Bestimmungen erläutern das vorgenannte Disziplinpunktesystem und statuieren verbindlich die mit der jeweiligen Gesamt-Disziplinpunktezahle korrelierenden Massnahmen.

1. Bereich Disziplin

Grundsätzlich werden folgende drei Arten von disziplinarischem Fehlverhalten unterschieden:

- **Mangelhafte bzw. fehlende Eigenverantwortung**
- **Mangelnde bzw. fehlende Kommunikation**
- **Mangelhafter bzw. fehlender Respekt**

2. Bereich Absenzen

Grundsätzlich wird zwischen Verspätungen und Absenzen unterschieden.

- **Verspätungen** werden prinzipiell nicht toleriert, weshalb dieselben immer mit mindestens einem Disziplinpunkt, ab der 5. Verspätung jeweils mit zwei Disziplinpunkten, sanktioniert werden. ÖV-Verspätungen werden vier Mal toleriert, falls eine Bestätigung vorliegt. Ab der 5. ÖV-Verspätung mit Bestätigung gibt es jeweils einen Disziplinpunkt. Dies gilt nicht, sofern ein kompletter Zugausfall vorliegt oder ein Fremdereignis schriftlich bestätigt wird.
Ab der 5. Verspätung (egal ob öV oder normal) muss bei jeder Verspätung 45 Minuten nachgesehen werden.
Definition Verspätung: Wer bei Lektionsbeginn (Gong) nicht lernbereit am Platz sitzt, gilt als verspätet. Ab 45 Minuten gilt es als Absenz.
- **Absenzen** sind dem Sekretariat der SAZ durch den Lernenden vorgängig zu melden (bis spätestens 30 Minuten vor Lektionsbeginn).
Oberstes Ziel der Lernenden muss sein, keine KV-Lektionen zu verpassen; sämtliche persönlichen Termine sind daher ausserhalb der KV-Unterrichtszeiten zu vereinbaren.
- **Begründete Absenzen im Zusatzunterricht und im Training** bleiben ohne Konsequenzen, wenn dieselben der SAZ vorgängig (bis spätestens 30 Minuten vor Trainings- oder Unterrichtsbeginn) gemeldet werden.

- **Bei mehrtägigen Absenzen** ist täglich eine entsprechende Meldung erforderlich; dies gilt nur dann nicht, wenn von den Eltern (unter Bekanntgabe der ungefähren Abwesenheitsdauer) kommuniziert wird, dass der Lernende länger ausfallen wird.

3. Punktesystem

3.1 Punktevergabe

Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend; der SAZ steht jederzeit das Recht zu, weitere und nicht explizit erwähnte Disziplinarfälle zu ahnden und dieselben mit einer entsprechenden Anzahl an Disziplinpunkten zu sanktionieren:

1 Punkt

- Verspätungen (bis 4 Mal)
- Ab der 5. ÖV-Verspätung (bei Vorlegen einer Bestätigung (ausser bei komplettem Zugausfall oder Fremdereignis), zudem: 45 Minuten nachsitzen)
- Aufträge nicht erledigt bzw. Anordnungen oder Weisungen ignoriert
- Aufträge (beim Bewerbungskoaching) nicht erledigt bis und mit dem dritten Mal
- Handy zu Lektionsbeginn (Gong) nicht abgegeben
- Bei Lektionsbeginn nicht lernbereit (mangelnde Selbstorganisation)
- Gefordertes Material nicht dabei (Lern- und Schreibmaterial, Agenda, Schienbeinschoner etc.)
- Verstoss gegen die Hausordnung (Essen im Schulzimmer, Süssgetränke im Schulzimmer, Lärm etc.)

2 Punkte

- Ab der 5. Verspätung (zudem: 45 Minuten nachsitzen)
- E-Mail nicht innerhalb 48 Stunden beantwortet (Ausnahme: während den Ferien)
- Kein Telefon-Rückruf bis 18:00 Uhr am gleichen Tag (Ausnahme: während den Ferien)
- Absenzen nicht rechtzeitig gemeldet (rechtzeitig = 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn)
- Nichterscheinen zum Lernen am Morgen, obwohl Trainingsausfall
- Unentschuldigte Absenzen
- Dispensationsgesuch zu spät oder gar nicht eingereicht (eigenes Verschulden)
- Mangelnde Kommunikation

3 Punkte

- Respektloses Verhalten (z.B. abschätzige Geste)
- Ausschluss aus Schulstunde (inkl. Hausaufgabenstunde, Stützunterricht, Training, IPT und üK)
- Beschwerde von Vorgesetzten aller Institutionen / Partner betreffend mangelnder Arbeitshaltung
- Mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit (SAZ-Team, Praktikumscoaches etc.)
- Aufträge (beim Bewerbungskoaching) nicht erledigt ab dem vierten Mal → Mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit (Praktikum)

6 Punkte

- Überaus respektloses Verhalten (z.B. Beleidigung, Blossstellung, vulgäre Sprache etc.)
- Grober Unfug
- Spicken
- Missbrauch von persönlichen Medien / Handy
- Trainingsbesuch, obwohl am gleichen Tag Absenz wegen Krankheit

10 Punkte

- Plagiat
- Betrug / Lüge
- Vorsätzliche Täuschung bei Notenmeldung

15 Punkte

- Inakzeptable Respektlosigkeit (z. B. grobe Beleidigung, schlimme Demütigung, Anspucken etc.)
- Mobbing

Weitergehende gravierende Vergehen werden ausserhalb des Punktesystems speziell geahndet und können zur sofortigen fristlosen Kündigung führen.

3.2 Massnahmen

05 Punkte:	Mündliche Ermahnung
10 Punkte:	Strafe (Sperre 1 TR → 1 x Lernen im SAZ Büro)
15 Punkte:	Schriftliche Verwarnung
20 Punkte:	Strafe (Sperre 1 Woche TR → 3 x Lernen im SAZ Büro)
25 Punkte:	Schriftlicher Verweis
30 Punkte:	Elterngespräch
35 Punkte:	Strafe (Sperre 1 Woche TR → 3 x Lernen im SAZ Büro)
40 Punkte:	Schriftlicher Verweis mit Ausschlussandrohung
45 Punkte:	Elterngespräch
50 Punkte:	Fristlose Kündigung des Ausbildungsvertrages

3.3 Verjährung

Die Disziplinpunkte werden im 1. und 2. Ausbildungsjahr kumuliert. Bei erfolgreichem Abschluss eines Praktikumsvertrages werden als Anerkennung der erbrachten Leistungen falls nötig per sofort und sonst am Ende des 2. Ausbildungsjahres 5 Punkte abgezogen. Vor dem 3. Ausbildungsjahr wird die Disziplinpunktezahl und die Anzahl Verspätungen überdies pauschal halbiert.

4. Einzelbestimmungen

Ermahnungen und Verwarnungen durch Lehrperson KVZ

Die vorgenannten Disziplarmassnahmen seitens der Lehrenden des KV Zürich stehen in deren Ermessen und werden seitens der SAZ vollumfänglich respektiert. Mit welcher Disziplinpunktezahl die Verfehlung sanktioniert wird, ist dabei abhängig vom konkreten Vorfall und beurteilt sich entsprechend den oben stehenden Ausführungen.

5. Vollzug und Inkrafttreten

Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Schulleitung der SAZ. Der Inhalt dieses Reglements ist den Lernenden in geeigneter Form bekannt zu geben.

Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Für die Sport Academy Zurich



RA lic. iur. René Furrer